

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26. Juni 2024

---

6. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit der die Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne für das Jagdjahr 2024 im Verwaltungsbezirk Tulln verordnet wird

---

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 26.06.2024 aufgrund des § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F., in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 i.d.g.F., verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit der die Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne für das Jagdjahr 2024 im Verwaltungsbezirk Tulln verordnet wird**

## Verordnung

### § 1

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt für das Jagdjahr 2024 nachstehende Änderung von den Schuss- und Schonzeiten für das Rebhuhn und die Fasanhenne im gesamten Verwaltungsbezirk Tulln zu:

Die Schusszeit für das Rebhuhn wird im Zeitraum vom 21. September bis 15. November außer Wirksamkeit gesetzt.

**Das Rebhuhn hat somit im Jagdjahr 2024 eine Schusszeit beginnend ab 16. November bis einschließlich 30. November.**

**Die Fasanhenne ist im Jagdjahr 2024 gänzlich zu schonen.**

### § 2

Voraussetzung für die Bejagung des Rebhuhnes ist eine verantwortungsbewusste Jagdleitung und einmalig im jeweiligen Jagdrevier.

### **§ 3**

Die erlegten Rebhühner sind in die Abschussliste einzutragen. Der Bezirkshauptmannschaft Tulln ist über deren Verlangen Auskunft zu erteilen und die Abschussliste vorzulegen (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

### **§ 4**

Missachtungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. Andreas Riemer**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)